

# Allgemeine Teilnahmebedingungen für Ausstellungen der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)

Stand: 09/2024

## 1. Anmeldung

Für die Registrierung zu einer Ausstellung ist das jeweilige veranstaltungsbezogene Anmeldeformular der Bundesgeschäftsstelle oder der Landesverbände zu verwenden. Es muss vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben werden. Alternativ kann die Anmeldung auch online erfolgen, indem Sie das Onlineformular vollständig ausfüllen und an uns zurücksenden. Die Anmeldung stellt ein Vertragsangebot an den/die Aussteller\*in dar und darf nicht mit Bedingungen oder Vorbehalten versehen werden. Insbesondere sind Platzierungswünsche keine Voraussetzung für die Teilnahme. Mit der Unterzeichnung und dem Absenden des Anmeldeformulars wird die verbindliche Anerkennung der allgemeinen Teilnahmebedingungen der DWA akzeptiert. Ausstellende sind dafür verantwortlich, dass auch die von ihnen während der Veranstaltung beschäftigten Personen diese Bedingungen einhalten.

## 2. Zulassung / Ausstellungsmietvertrag

Als Ausstellende im Sinne dieser Teilnahmebedingungen gilt die natürliche oder juristische Person, auf deren Namen die verbindliche Anmeldung ausgestellt ist. Zum Zwecke der automatischen Verarbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggf. zur Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben. Die Zulassung zur Ausstellung wird schriftlich bei der DWA in Form der Anmeldung beantragt und von dieser schriftlich bestätigt; sie ist nur für den Ausstellenden gültig. Mit der Übersendung der schriftlichen Bestätigung ist der Ausstellungsmietvertrag zwischen DWA und Ausstellenden abgeschlossen. Bestandteil des Vertrages sind die vorliegenden Teilnahmebedingungen.

## 3. Veranstaltungsablauf (Regelfall)

Der Aufbau erfolgt üblicherweise am Vortag der Veranstaltung nach den Vorgaben des Veranstalters. Bei Bedarf kann nach Absprache auch am ersten Veranstaltungstag (morgens vor Veranstaltungsbeginn) aufgebaut werden. Die Veranstaltungen starten i. d. R. mit der Registrierung und anschließendem Fachprogramm. Die Anfangszeiten können variieren. Der Abbau erfolgt nach Veranstaltungsende oder durch Sondergenehmigung der DWA. Die vom Ausstellenden gemietete Ausstellungsfläche ist in dem ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Die DWA behält sich vor, jegliche Veränderung gegenüber dem ursprünglichen Zustand auf Kosten des Ausstellenden beseitigen zu lassen.

## 4. Mietpreise und Zahlungsbedingungen

Die Miete für die reservierten Bodenflächen, Equipment und Zusatzequipment wird durch eine Rechnung erhoben. Die Rechnungen sind grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug

zu bezahlen. Mietpreise und sonstige Leistungen sind netto, zu denen die Umsatzsteuer, in der jeweils für den Zeitpunkt der Veranstaltung gesetzlich festgelegten Höhe berechnet wird. Bei Zahlungsverzug werden Mahnkosten sowie der gesetzlich geregelte Verzugszins berechnet.

## 5. Rücktritt und Nichtteilnahme

Nach der Zulassung (verbindliche Anmeldung und erfolgte Bestätigung durch die DWA) ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch Ausstellende nicht mehr möglich. Die gesamte Mietrechnung und die auf Veranlassung des Ausstellenden zusätzlich entstandenen Kosten sind zu zahlen. Verzichtet ein Aussteller darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, und kann diese Fläche durch die DWA anderweitig vermietet werden, ist die DWA berechtigt, 25 % der Mietrechnung als Kostenbeteiligung vom Ausstellenden zu verlangen. Kann die Ausstellungsfläche nicht anderweitig vermietet werden, kann die DWA die nicht belegten Flächen zur Wahrung des optischen Gesamtbildes in anderer Weise ausfüllen.

## 6. Mitausstellende

Ausstellende sind nicht berechtigt, ohne Genehmigung der DWA den zugewiesenen Ausstellungsplatz Dritten unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, bzw. für nicht bekannt gegebene Unternehmen zu werben. Die Nutzung der Ausstellungsfläche durch weitere Unternehmen ist der DWA schriftlich mitzuteilen. In diesem Falle gelten alle Bestimmungen für jeden Ausstellenden. Gegenüber der DWA haftet der/die Aussteller\*in, der/die schriftliche Bestätigung zur Zulassung an der Ausstellung erhält, als Gesamtschuldner\*in.

## 7. Standzuweisung / Standgestaltung / Parken

In Bezug auf Größe und Lage der Fläche wird den jeweiligen Wünschen des Ausstellenden im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten berücksichtigt. Die Grundflächen werden ohne optische Begrenzung und ohne Trennwände zur Verfügung gestellt. Vorsprünge, Pfeiler, Säulen sowie Installations-Anschlüsse sind Bestandteil der zugewiesenen Fläche. Ausstellende erhalten für ihren gebuchten Stand das entsprechende Equipment wie im Anmeldeformular beschrieben, sowie Elektroanschluss und weiteres Equipment auf Anfrage. Parkgebühren sind kein Bestandteil der Buchung und werden nicht erstattet. Die Anzahl des Standpersonals ist auf zwei Personen beschränkt und kann bei ausgewählten Veranstaltungen auch nur eine Person beinhalten. Dies wird in den Ausstellungsbedingungen gesondert vermerkt. Werden weitere Personen benötigt, fallen hierfür gesonderte Eintrittsgebühren an.

## 8. Beachtung der einschlägigen Vorschriften

Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher und deren Hinweisschilder dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, aufgehängt oder zugestellt, Notausgänge, Fluchtwege und Zugänge zu den technischen Räumen weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsgüter zugebaut, zugestellt oder eingeengt werden. Alle Aufbauten in den Ständen müssen von Be- und Entlüftungsschlitzen mindestens 0,50 m entfernt sein. Elektroanschlusskästen, Kabel-Endverzweiger für Telefonanschlüsse sowie alle weiteren Anschlussmöglichkeiten müssen zugänglich bleiben. Es gilt die Brandschutzklasse B1 (DIN E13501-1). Die Verwendung von Feuer zu Koch-, Heiz-, und Betriebszwecken, der Gebrauch von Tauchsiedern sowie das Anschließen von Heiz- und Kochgeräten ohne thermischen Abschaltenschutz ist verboten. Druck-Gasflaschen sind generell genehmigungspflichtig. Handlungen, die als feuergefährlich anzusehen sind, bedürfen einer behördlichen Genehmigung, die über die Ausstellungsleitung zu beantragen ist. Innerhalb der Veranstaltungs- und Ausstellungsräumlichkeiten dürfen nur Sackkarren mit Gummilaufflächen benutzt werden. Für den Einsatz von Hubwagen ist der Veranstalter vorab zu kontaktieren. Klebestreifen am Fußboden dürfen nur mit Krepp-Klebeband aufgeführt werden. Beschädigungen des Fußbodens, der Wände, der Säulen und der Decken sowie das Anstreichen und Tapezieren von Gebäudeteilen sind nicht gestattet. Die DWA behält sich vor, jegliche Veränderung gegenüber dem ursprünglichen Zustand auf Kosten des Ausstellenden beseitigen zu lassen.

## 9. Technische Leistungen, Dienstleistungen

Für die allgemeine Heizung, Reinigung und Beleuchtung sorgt die jeweilige Versammlungsstätte. Bei Installation durch den Ausstellenden mit anschließendem Schadensfall haftet dieser für die verursachten Schäden. Ausstellende haften auch für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen. Ausstellende sind verpflichtet, vor dem Verlassen des Standes entsprechende Elektroanschlüsse abzuschalten (Schadenshaftung bei Unterlassung). Die gesamte elektrische Installation ist abzuschalten; die Stecker müssen aus den Steckdosen gezogen werden. Für die Bewachung des Standes und der Exponate sind Ausstellende selbst verantwortlich. Abfall, der auf dem Stand anfällt, ist von den Ausstellenden zu beseitigen.

## 10. Werbung, Vorführungen, Nachrichtentechnik

Kostenlose Werbung jeder Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes gestattet. Werbung außerhalb des Ausstellungsstandes, auch in den Gängen, Treppenhäusern und Vortragssälen der Veranstaltungshallen -bzw. -häusern ist nicht erlaubt. Werbung für Dritte sowie Werbung, die Vergleiche mit Waren anderer Ausstellenden enthält, ist unzulässig. Die DWA ist berechtigt, die Ausgabe oder das Auslegen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Materials für die Dauer der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellenden sicherzustellen. Über die Durchführung von Presseveranstaltungen und Empfängen ist die DWA rechtzeitig zu informieren. Das Betreiben von Lautsprecher- und Musikanlagen sowie Video- und Lichtbildvorfüh-

rungen auf dem Ausstellungsstand bedarf der Genehmigung der DWA. Die Genehmigung wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass die Arbeit auf den umliegenden Ausstellungsständen nicht beeinträchtigt wird. Vorführungen, die große Besucheransammlungen zur Folge haben, sind so einzurichten, dass die Gangführung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Anderenfalls sind die Vorführungen einzustellen. In Zweifels- oder Streitfällen entscheidet die DWA. Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtes die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführung und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich.

## 11. Bild- und Tonaufnahmen

1. Ausstellende dürfen von dem eigenen Ausstellungsstand während der Öffnungszeiten der Veranstaltung Bild- und Tonaufnahmen anfertigen lassen.
2. Ausstellende gestatten der DWA, Film-, Bild-, und Tonaufnahmen von dem Ausstellungsstand zu Dokumentationszwecken oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Ferner gestattet die teilnehmende Person der DWA, Film-, Bild- und Tonaufnahmen ihrer Person zu erstellen, zu vervielfältigen, zu senden oder senden zu lassen sowie in audiovisuellen Medien zu nutzen und/oder durch Dritte vervielfältigen, senden und nutzen zu lassen. Die vorgenannten Nutzungsrechte werden unentgeltlich und unwiderruflich sowie ohne zeitliche oder örtliche Beschränkung an die DWA übertragen.

## 12. Haftungsausschluss und Ausstellungsversicherung

Die DWA übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Ausstellende haften für alle Schäden, die durch ihre Beteiligung an der Fachausstellung entstehen. Seinem eigenen Verschulden steht das seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie Angehörigen und Beauftragten gleich. Ausstellende können sich auf eigene Kosten durch den Abschluss einer Ausstellungsversicherung gegen die üblichen versicherbaren Risiken, einschließlich der Risiken beim An- und Abtransport, absichern lassen. Ausstellende, die den angebotenen Versicherungsschutz nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch nehmen, erkennen damit an, dass sie gegenüber der DWA auf die Geltendmachung aller versicherbaren Schäden verzichten. Alle eintretenden Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und der DWA unverzüglich angezeigt werden.

## 13. Haftpflichtversicherung

Ausstellende haften selbst für alle Schäden, die Dritte oder die DWA an ihrem Stand oder durch ihre Tätigkeit erleiden. Es wird empfohlen, für die Teilnahme an der Ausstellung eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## 14. Einhaltung sonstiger gesetzlicher Vorgaben

Die DWA ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Ausstellenden in besonderen Fällen (z. B. Zahlungsverzug, Störung der

Veranstaltung und des Betriebsablaufs, Verstoß gegen gesetzliche Regelungen z. B. AGG) mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Im Falle eines Ausschlusses des Ausstellenden sind finanzielle Ansprüche der DWA gegenüber ausgeschlossen.

#### 15. Datenschutz

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bedient sich die DWA einer Datenverarbeitungsanlage. Ihre personenbezogenen Daten werden bei der DWA gem. § 28 Bundesdatenschutzgesetz gespeichert und im automatisierten Verfahren bearbeitet. Der Nutzung Ihrer Daten zum Zweck der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung können Sie jederzeit widersprechen. Weitere Informationen können im Internet unter [www.dwa.de](http://www.dwa.de), Menüpunkt „Datenschutz“, abgerufen werden. Eine Datenschutzbeauftragte ist bestellt.

#### 16. Gewerblicher Rechtsschutz

Der Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Messen und Ausstellungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Ein besonderer Messeschutz besteht nicht. Patentanmeldungen sollten vor Ausstellungsbeginn beim Patentamt eingereicht werden.

#### 17. Vorbehalte

Infolge höherer Gewalt oder aus anderen nicht vertretbaren Gründen ist es der DWA gestattet, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Zeit zu räumen, bzw. die Ausstellung zu verlängern, zu verkürzen, zu verschieben oder auch abzusagen. So erwachsen dem Ausstellenden gegenüber der DWA daraus weder Rücktritts- noch Kündigungsrechte noch sonstige Ansprüche, insbesondere keine Schadensersatzansprüche. Bei Ausfall der Ausstellung entfällt die vorgesehene Mietzahlung. Bereits entrichtete Beträge werden zurückerstattet. Ausstellende haben jedoch die eigens erlassenen Arbeiten und Dienstleistungen in voller Höhe zu zahlen. Ein Schadensersatzanspruch gegen die DWA ist ausgeschlossen.

#### 18. Schriftform, Salvatorische Klausel

1. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.
2. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

#### 19. Schlussbestimmungen

Die jeweilige Versammlungsstätte übt im gesamten Ausstellungsbereich für die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Veranstaltung in Absprachen mit der DWA das Hausrecht aus. Das Mitbringen von Tieren ist unzulässig. Die Abgabe von Speisen und Getränken ist untersagt. Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Versammlungsstätte bzw. durch die DWA. Alle Ansprüche der Ausstellenden gegenüber der DWA verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Monats, in den der Schlußtag der Ausstellung fällt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Siegburg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der hiermit vorgelegte deutsche Text ist verbindlich.

#### 20. Widerrufsbelehrung

Im Falle eines Vertragsabschlusses können Sie den von Ihnen abgeschlossenen Vertrag entsprechend den nachstehenden aufgeführten Bestimmungen widerrufen: